

Stadt Wassenberg

als örtliche Ordnungsbehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- aus Anlass des Kindertrödelmarktes am 21.04.2024,
- aus Anlass des 30. Schlemmermarktes am 04.08.2024,
- aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“ am 08.09.2024 und
- aus Anlass des Weihnachtsmarktes „2. Wassenberger Adventszauber“ am 01.12.2024

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen außerhalb der zugelassenen Zeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Gebietes Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.